



Einstufung zum Kammerbeitrag 2025
(bitte bis zum 1. März 2025 ausgefüllt zurücksenden)

>> Grundsätzlich sind Einstufung und Nachweis/e gemeinsam einzureichen <<

Name: _____

Mitgliedsnummer: _____

- Der Einstufung liegt der Auszug des **Einkommensteuerbescheides 2023** in Kopie bei.
*Aus dem Auszug sollen **Name und Steuer-ID** (letztere auf jeder Seite ersichtlich) hervorgehen, sowie die Höhe der Einkünfte aus selbständiger **und/oder** nichtselbständiger Arbeit (bei der Beantragung einer Kinderermäßigung auch die **Zahl der Freibeträge** für Kinder).*

oder

- Der Einstufung liegt die **Bescheinigung des*der Steuerberater*in über die Einkünfte 2023** bei.
*Bitte benutzen Sie ausschließlich das beigefügte **Muster**. Hier Rücksendefrist 02.06.2025.*

oder

- Selbsteinstufung in die Höchststufe** (EUR 752,00) – *Ein Nachweis der Einkünfte ist entbehrlich, sofern keine Ermäßigungen beantragt werden.*

Nach meinen Einkünften aus berufsbezogener Tätigkeit des Jahres 2023 beträgt der Beitrag

EUR

- Ich beantrage **Kinderermäßigung** in Höhe von EUR 36,00 je **steuerlich anerkanntem** Kind für _____ Kinder (gemäß § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung). Ein Nachweis über gewährte Kinderfreibeträge ist beigefügt (siehe Schlagworte Beitragsveranlagung).
- Ich beantrage die Berücksichtigung meiner **Schwerbehinderung** (gemäß § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung). Eine Kopie meines Ausweises (Vorder- u. Rückseite) füge ich bei.
- Ich beantrage die Berücksichtigung der bestehenden **Doppelmitgliedschaft** in einer anderen Kammer (gemäß § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung).
Mitgliedschaft besteht ebenfalls bei der _____
(Name d. Psychotherapeutenkammer/Ärztammer angeben)

Datum

Unterschrift

(weiter siehe Rückseite)



Rücksendung bitte an:

Psychotherapeutenkammer Hessen
Frankfurter Str. 8
65189 Wiesbaden

Erteilung/Änderung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ein **SEPA-Lastschriftmandat**: liegt vor wird erteilt/geändert

Zahlungsempfängerin

Psychotherapeutenkammer Hessen, Frankfurter Str. 8, 65189 Wiesbaden
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000274135

Kontoinhaber*in

Name: _____ Mitgliedsnummer: _____
(ggfls. abweichend vom Namen des Mitglieds)

Anschrift: _____

Geldinstitut _____

IBAN **DE** _ _ _ _ _

Mandatsreferenz - wird von der PTK vergeben -

Die Abbuchungen werden entsprechend der in der geltenden Beitragsordnung gemachten Vorgaben durchgeführt.

Datum Unterschrift

Hinweis

Die Kammer verpflichtet sich, den Einzug des Beitrages nur in Höhe des auf dem Beitragsbescheid ausgewiesenen Betrages vorzunehmen. Im Fall einer notwendigen Korrektur wird ein eventuelles Guthaben erstattet.

Damit die Kammer ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, werden die dazu erforderlichen Daten (gem. §§ 2 und 3 Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG) erhoben und elektronisch gespeichert. Diese Mitteilung erfolgt aufgrund § 31 Abs. 1 Nr. 1 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz). Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf der Kammerwebsite (www.ptk-hessen.de) unter Recht / Datenschutz.

Bescheinigung durch den*die Steuerberater*in

unseres*unserer Mandant*in _____

Mitgliedsnummer _____

über die Einkünfte im Veranlagungsjahr 2023 zur Vorlage bei der Psychotherapeutenkammer Hessen.

Es wurden Einkünfte gemäß § 18 EStG in Höhe von _____ € erzielt.

Darin enthaltene steuerpflichtige Gewinne aus Praxisverkäufen in Höhe von _____ €.

Es wurden Einkünfte gemäß § 19 EStG in Höhe von _____ € erzielt.

Summe der Einkünfte (gemäß §§ 18 **und** 19 EStG) _____ €

Hinweis: Sofern nur Einkünfte aus einer Einkunftsart erzielt wurden, ist eine entsprechende Negativbescheinigung der anderen Einkunftsart erforderlich.

- Es wurden keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt.
- Es wurden keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt.

Zahl der steuerlich anerkannten Kinder
für die eine Beitragsermäßigung geltend gemacht wird _____ *

** Anmerkung: „... Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur durch einen Elternteil in Anspruch genommen werden.“ (§ 6 Abs. 2 der geltenden Beitragsordnung)*

Datum Stempel und Unterschrift Steuerberater*in

Zurück an: Psychotherapeutenkammer Hessen
Rückfragen:

Fax 06 11-53 16 8 - 29
Tel. 06 11-53 16 8 - 0

Damit die Kammer ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, werden die dazu erforderlichen Daten (gem. §§ 2 und 3 Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG) erhoben und elektronisch gespeichert. Diese Mitteilung erfolgt aufgrund § 31 Abs. 1 Nr. 1 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz). Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf der Kammerwebsite (www.ptk-hessen.de) unter Recht / Datenschutz.

Beitragsveranlagung 2025

Schlagworte

Beitragsjahr	ist das laufende aktuelle Kalenderjahr (2025)
Bemessungsjahr	ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr (2023)
Beitragshöhe	ergibt sich aus der beigefügten Beitragstabelle 2025
Einkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit	im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte aus selbständiger Arbeit <i>und/oder</i> nichtselbständiger Arbeit ausgewiesen → es handelt sich nicht um das zu versteuernde Einkommen
Einkommensteuerbescheid 2023 oder Bestätigung durch Steuerberater*in (wie Muster)	ist für die Ermittlung der Beitragsstufe und -höhe erforderlich, entbehrlich bei Selbsteinstufung in die Höchststufe
Höchstbeitragsbescheid	erfolgt, wenn eine Einstufung nicht vorgenommen wird und eine Schätzung (siehe Schlagwort) nicht möglich ist; beträgt 752 €
Kinderermäßigung	Antrag erforderlich, Nachweis der steuerlichen Anerkennung durch Kinderfreibeträge über Einkommensteuerbescheid (dort ersichtlich z. B. unter „Berechnung des Solidaritätszuschlages“) bzw. Bescheinigung Steuerberater*in; ausschließl. für ab 2024 geborene Kinder Nachweis durch Kopie der Geburtsurkunde
Neuapprobierte Berufsanfänger*innen	beitragsfrei im Jahr der Erlangung der Approbation; im ersten und zweiten Jahr nach Erlangung der Approbation jeweils der Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags von 50 €
Ratenzahlung	nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (siehe gesondertes Blatt), Abbuchung erfolgt in <u>zwei</u> Raten
Schätzung	wird vorgenommen sofern unvollständige oder nicht prüfbare Unterlagen eingereicht werden oder der Nachweis für 2023 noch nicht vorliegt (der Nachweis der Einkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit im Jahr 2022 muss dazu vorliegen)
Unvollständige Unterlagen	werden zusammen mit einem Hinweisblatt und der Bitte um Vervollständigung ans Mitglied zurück geschickt

Beispiel:

Das Mitglied (halbtags angestellt tätig, daneben noch Einkünfte aus freier Praxis) erhält für 2023 einen Einkommensteuerbescheid:

Besteuerungsgrundlagen zur Steuerfestsetzung 2023

Einkünfte aus selbständiger Arbeit	4.500 EUR
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn	22.300 EUR
Ab Werbungskosten	1.600 EUR
Einkünfte	25.200 EUR

Das Mitglied hat Gesamteinkünfte in Höhe von 25.200 EUR. Diese Einkünfte sind der **Beitragsstufe bis 26.000 EUR** zuzuordnen und führen zu einem **Jahresbeitrag von 212 EUR**. Diese Angabe ist in die Selbsteinstufung einzusetzen. Dem zum Nachweis vorgelegten Teil des Einkommensteuerbescheides muss neben den o.a. Angaben auch der*die Steuerpflichtige zu entnehmen sein oder eine dementsprechende schriftliche Bestätigung des*der Steuerberaters bzw. Steuerberaterin. Bei Antrag auf Kinderermäßigung ist noch der Teil des Bescheides beizufügen, der Aufschluss über die Zahl der steuerlich anerkannten Kinder (Kinderfreibeträge) gibt.

Alle nicht von uns benötigten Teile Ihres Einkommensteuerbescheides können Sie schwärzen.



Beitragsordnung in der Fassung der Änderung vom 05. November 2022

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Psychotherapeutenkammer einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig ist jede Person, die am 01. Februar des jeweiligen Kalenderjahres (Beitragsjahr) Kammermitglied im Sinne des § 2 Abs.1 des Hessischen Heilberufsgesetzes ist. Ist eine Veranlagung zum Beitrag durch das Verhalten des Kammermitgliedes (z. B. durch Nichtanmeldung) nicht möglich, wird es für ausstehende Beitragsjahre nachträglich veranlagt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (3) Von der Beitragspflicht für das Beitragsjahr befreit sind Mitglieder, die noch keine Approbation erlangt haben.
- (4) Im Jahr der Erteilung der Approbation besteht grundsätzlich Beitragsfreiheit. In den beiden folgenden Jahren ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Es werden Beitragsstufen gebildet, eine Beitragstabelle ist der Beitragsordnung als Anlage beigelegt.
- (2) Der Beitrag beruht auf den Einkünften aus berufsbezogener Tätigkeit, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte (Bemessungsjahr).
- (3) Hat das Kammermitglied im vorletzten Jahr keine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (4) Der Mindestbeitrag und der Jahresbeitrag für freiwillige Mitglieder entspricht dem niedrigsten in der Beitragstabelle vorgesehenen Beitrag. Ermäßigungen nach § 6 Abs. 2 – 6 führen nicht zu einer Unterschreitung des Mindestbeitrages.

§ 3 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 EStG) zu ermitteln. Berufsbezogene Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der Fachkenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können und die nicht beruhsfremd sind. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten in Klinik und Praxis, Beratungsstellen, Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien.
- (2) Zu den Einnahmen gehören auch Einnahmen aus fachbezogener Nebentätigkeit, z. B. Gutachtertätigkeit, Supervisionstätigkeit oder Fachveröffentlichungen. Steuerpflichtige Gewinne aus Praxisverkäufen zählen zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit.



- (3) Erzielt ein Kammermitglied Einkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Tätigkeit, so sind diese zusammenzuzählen.
- (4) Macht ein Kammermitglied geltend, ein Teil seines Einkommens aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit sei nicht Einkommen im Sinne dieser Vorschrift, ist es zum Nachweis und zur Vorlage prüffähiger Unterlagen verpflichtet. Dabei werden Tätigkeiten in Praxis oder einem Arbeitsverhältnis im Regelfall einheitlich bewertet.

§ 4 Veranlagung

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines jeden Jahres Einstufungsunterlagen für das laufende Beitragsjahr zu übermitteln. Es soll sich dabei des von der Kammer versandten Vordrucks bedienen.
- (2) Die Beitragsveranlagung erfolgt aufgrund eines Nachweises über die Einkünfte (Abs. 3) oder im Wege der Schätzung, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Bemessungsjahr noch nicht erteilt ist. Eine Schätzung erfordert, dass ein Einkommensnachweis für das Jahr, das dem Bemessungsjahr vorangeht, der Kammer vorliegt.
- (3) Der Einkommensnachweis erfolgt durch eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides. Dieser Beleg kann durch die schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S. von § 2 Steuerberatungsgesetz ersetzt werden. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist jeweils das vorletzte Jahr vor dem laufenden Beitragsjahr.
- (4) Nach Vorlage der Einstufungsunterlagen erhält das Kammermitglied einen Beitragsbescheid.
- (5) Liegen der Psychotherapeutenkammer am 15. Mai des Kalenderjahres die Einstufungsunterlagen des Kammermitgliedes nicht vor und ist eine Schätzung aufgrund anderer Anhaltspunkte nicht möglich, so erhält der Beitragspflichtige nach vergeblicher einmaliger Erinnerung nach einer Frist von 3 Wochen einen Beitragsbescheid über den höchsten in der Beitragstabelle vorgesehenen Beitrag.
- (6) Die Psychotherapeutenkammer hat Beitragsbescheide zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang eines Veranlagungsbescheides Widerspruch eingelegt wird und die Einkünfte spätestens drei Monate nach Zugang des Veranlagungsbescheides entsprechend Abs. 3 nachgewiesen werden. In allen anderen Fällen findet eine Berichtigung nur statt, wenn ein Berichtigungsanspruch nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes belegt werden kann.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Der Beitrag ist nach Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späterer Zugang nachgewiesen wird. Nach Ablauf von vier Wochen nach Fälligkeit der Beiträge werden diese im Falle des nicht erfolgten Zahlungseinganges gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung werden fällige Beiträge nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (2) Die Kammer kann von Mitgliedern zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden. Bei rechtzeitiger Einstufung und Ermächtigung erfolgt der Beitragseinzug in zwei Raten zum 15. Mai und 15. September des Beitragsjahres. Bei nachträglicher Einstufung erfolgt der Einzug der ersten Rate spätestens vier Wochen nach dem Bescheid-Datum.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand Bevollmächtigter.
- (2) Kammermitglieder mit steuerlich anerkannten Kindern erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung. Der Nachweis der steuerlichen Anerkennung erfolgt insbesondere durch Kinderfreibeträge, Kindergeldbezug oder eine Geburtsurkunde. Jedes Kind führt zu einer Umstufung in die übernächste niedrigere Beitragsgruppe. Der Antrag ist fristgerecht zum Einstufungsstichtag zu stellen und für das Bemessungsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur durch einen Elternteil in Anspruch genommen werden.
- (3) Mitgliedern mit einer nachgewiesenen Behinderung im Beitragsjahr wird auf Antrag der satzungsmäßige Beitrag ermäßigt. Bei einer Behinderung von mindestens GdB 50 (Grad der Behinderung) beträgt die Ermäßigung 25%. Bei einer Behinderung von mindestens GdB 75 beträgt die Ermäßigung 50%.
- (4) Mitglieder, die ein zu versteuerndes Einkommen (Familieneinkommen) haben, das unter dem Schwelleneinkommen liegt, entrichten einen Beitrag in Höhe des freiwilligen Beitrags. Dem zu versteuernden Einkommen sind Verluste aus Einkommensarten, die nicht mit der Berufstätigkeit des Mitglieds zusammenhängen, nicht zu berücksichtigen (z.B. Vermietung, Kapitalvermögen). Steuerlich nicht berücksichtigte Einkünfte, insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, sind hinzuzurechnen. Das Schwelleneinkommen errechnet sich aus den Regelbedarfswerten gem. SGB XII für das Mitglied, ggf. Ehepartner und steuerlich berücksichtigten, im Haushalt lebenden Kindern. Die Regelbedarfswerte werden dabei für das Mitglied mit dem Faktor 3,5 multipliziert und für ein Kalenderjahr errechnet.
- (5) Bei einer Doppelapprobation als Ärztin/Arzt und Psychologische Psychotherapeutin/-therapeut und Pflichtmitgliedschaften in beiden Kammern werden als Bemessungsgrundlage 50% der Einkünfte angesetzt.
- (6) Bei Mehrfachmitgliedschaften als Pflichtmitglied in mehreren Psychotherapeutenkammern wird der Bruchteil des satzungsmäßigen Beitrages erhoben, der im Nenner der Anzahl der Mitgliedschaften entspricht.

§ 7 Säumnis und Vollstreckung

- (1) Für rückständige Beiträge erhebt die Kammer Mahngebühren und Säumniszuschläge nach ihrer Kostenordnung.
- (2) Eine Vollstreckung rückständiger Beiträge erfolgt nach § 12 Hessisches Heilberufsgesetz. Sämtliche Vollstreckungskosten und die Hebegebühr trägt der Beitragsschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Neufassung vom 05. November 2022 ist erstmals bei der Veranlagung zum Kammerbeitrag 2023 anzuwenden. Mit Wirkung ab Erhebung des Kammerbeitrages für das Jahr 2018 gilt die in der Anlage beigefügte Beitragstabelle bei der Einstufung zum Kammerbeitrag.

Einkünfte	Beitrag
Bis 8.000,00 €	50,00 €
Bis 10.000,00 €	68,00 €
Bis 12.000,00 €	86,00 €
Bis 14.000,00 €	104,00 €
Bis 16.000,00 €	122,00 €
Bis 18.000,00 €	140,00 €
Bis 20.000,00 €	158,00 €
Bis 22.000,00 €	176,00 €
Bis 24.000,00 €	194,00 €
Bis 26.000,00 €	212,00 €
Bis 28.000,00 €	230,00 €
Bis 30.000,00 €	248,00 €
Bis 32.000,00 €	266,00 €
Bis 34.000,00 €	284,00 €
Bis 36.000,00 €	302,00 €
Bis 38.000,00 €	320,00 €
Bis 40.000,00 €	338,00 €
Bis 42.000,00 €	356,00 €
Bis 44.000,00 €	374,00 €
Bis 46.000,00 €	392,00 €
Bis 48.000,00 €	410,00 €
Bis 50.000,00 €	428,00 €
Bis 52.000,00 €	446,00 €
Bis 54.000,00 €	464,00 €
Bis 56.000,00 €	482,00 €
Bis 58.000,00 €	500,00 €
Bis 60.000,00 €	518,00 €
Bis 62.000,00 €	536,00 €
Bis 64.000,00 €	554,00 €
Bis 66.000,00 €	572,00 €
Bis 68.000,00 €	590,00 €
Bis 70.000,00 €	608,00 €
Bis 72.000,00 €	626,00 €
Bis 74.000,00 €	644,00 €
Bis 76.000,00 €	662,00 €
Bis 78.000,00 €	680,00 €
Bis 80.000,00 €	698,00 €
Bis 82.000,00 €	716,00 €
Bis 84.000,00 €	734,00 €
Ab 84.001,00 €	752,00 €